

EnEV 2009

Energieeinsparverordnung

- Text -



FMI Fachverband
Mineralwolleindustrie e.V.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften		Abschnitt 5 Energieausweise und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz	
§ 1	Anwendungsbereich	§ 16	Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 17	Grundsätze des Energieausweises
Abschnitt 2 Zu errichtende Gebäude		§ 18	Ausstellung auf der Grundlage des Energiebedarfs
§ 3	Anforderungen an Wohngebäude	§ 19	Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs
§ 4	Anforderungen an Nichtwohngebäuden	§ 20	Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz
§ 5	Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 21	Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude
§ 6	Dichtheit, Mindestluftwechsel	Abschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften, Ordnungswidrigkeiten	
§ 7	Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken	§ 22	Gemischt genutzte Gebäude
§ 8	Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen	§ 23	Regeln der Technik
Abschnitt 3 Bestehende Gebäude und Anlagen		§ 24	Ausnahmen
§ 9	Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden	§ 25	Befreiungen
§ 10	Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden	§ 26	Verantwortliche
§ 10a	Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen	§ 26a	Private Nachweise
§ 11	Aufrechterhaltung der energetischen Qualität	§ 26b	Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters
§ 12	Energetische Inspektion von Klimaanlage	§ 27	Ordnungswidrigkeiten
Abschnitt 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung		Abschnitt 7 Schlussvorschriften	
§ 13	Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen	§ 28	Allgemeine Übergangsvorschriften
§ 14	Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen	§ 29	Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller
§ 15	Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik	§ 30	aufgehoben
		§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
		Anlagen s. gesondertes Heft	

(1) Diese Verordnung gilt

1. für Gebäude, soweit sie unter E
2. für Anlagen und Einrichtungen sowie der Warmwasserversorgu

Der Energieeinsatz für Produktionspr
nung.

(2) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 g

1. Betriebsgebäude, die überwiege
den,
2. Betriebsgebäude, soweit sie nac
tend offen gehalten werden müs
3. unterirdische Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräu
5. Tragluflhallen und Zelte,
6. Gebäude, die dazu bestimmt sin
sorische Gebäude mit einer gep
7. Gebäude, die dem Gottesdienst
8. Wohngebäude, die für eine Nut
sind, und
9. sonstige handwerkliche, landwi
die nach ihrer Zweckbestimmun
us oder jährlich weniger als vie
gekühlt werden.

Auf Bestandteile von Anlagensystem
bäuden nach Absatz 1 Satz 1 Numme

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind Wohngebäude Gebäude, di
dienen, einschließlich Wohn-, A
2. sind Nichtwohngebäude Gebäu
3. sind kleine Gebäude Gebäude n
- 3a. sind Baudenkmäler nach Lande
4. sind beheizte Räume solche Räu
oder durch Raumverbund behei
5. sind gekühlte Räume solche Räu
oder durch Raumverbund gekühl

Diese Lesefassung haben wir mit großer Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir aber nicht übernehmen.

Fachverband Mineralwolleindustrie e. V.
Luisenstraße 44, 10117 Berlin
www.fmi-mineralwolle.de

Juli 2009

6. sind erneuerbare Energien solare Strahlungsenergie, Umweltwärme, Geothermie, Wasserkraft, Windenergie und Energie aus Biomasse,
7. ist ein Heizkessel der aus Kessel und Brenner bestehende Wärmezeuger, der zur Übertragung der durch die Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger Wasser dient,
8. sind Geräte der mit einem Brenner auszurüstende Kessel und der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner,
9. ist die Nennleistung die vom Hersteller festgelegte und im Dauerbetrieb unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte größte Wärme- oder Kälteleistung in Kilowatt,
10. ist ein Niedertemperatur-Heizkessel ein Heizkessel, der kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40 Grad Celsius betrieben werden kann und in dem es unter bestimmten Umständen zur Kondensation des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes kommen kann,
11. ist ein Brennwertkessel ein Heizkessel, der für die Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert ist,
- 11a. sind elektrische Speicherheizsysteme Heizsysteme mit vom Energielieferanten unterbrechbarem Strombezug, die nur in den Zeiten außerhalb des unterbrochenen Betriebes durch eine Widerstandsheizung Wärme in einem geeigneten Speichermedium speichern,
12. ist die Wohnfläche die nach der Wohnflächenverordnung oder auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen ermittelte Fläche,
13. ist die Nutzfläche die Nutzfläche nach anerkannten Regeln der Technik, die beheizt oder gekühlt wird,
14. ist die Gebäudenutzfläche die nach Anlage 1 Nummer 1.3.3 berechnete Fläche,
15. ist die Nettogrundfläche die Nettogrundfläche nach anerkannten Regeln der Technik, die beheizt oder gekühlt wird.

Abschnitt 2
Zu errichtende Gebäude
 § 3
Anforderungen an Wohngebäude

- (1) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den Wert des Jahres- Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung mit der in Anlage 1 Tabelle 1 angegebenen technischen Referenzausführung nicht überschreitet.
- (2) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass die Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2 nicht überschritten werden.
- (3) Für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach einem der in Anlage 1 Nummer 2 genannten Verfahren zu berechnen. Das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.
- (4) Zu errichtende Wohngebäude sind so auszuführen, dass die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anlage 1 Nummer 3 eingehalten werden.

Anforderungen

- (1) Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Beleuchtung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzungseinheiten mit der in Anlage 2 Tabelle 1 angegebenen technischen Referenzausführung nicht überschreitet.
- (2) Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass die Höchstwerte der jährlichen Wärmedurchgangskoeffizienten der Umfassungsflächen nach Anlage 2 Tabelle 2 nicht überschritten werden.
- (3) Für das zu errichtende Nichtwohngebäude ist der Jahres-Primärenergiebedarf nach einem der in Anlage 2 Nummer 2 genannten Verfahren zu berechnen. Das zu errichtende Nichtwohngebäude und das Referenzgebäude sind mit demselben Verfahren zu berechnen.
- (4) Zu errichtende Nichtwohngebäude sind so auszuführen, dass der sommerliche Wärmeschutz nach Anlage 2 Nummer 3 eingehalten wird.

Anrechnung von

Wird in zu errichtenden Gebäuden Strom aus erneuerbaren Energien in den Berechnungen nach § 3 Absatz 1 bis 4 berücksichtigt werden, wenn er

1. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude selbst
2. vorrangig in dem Gebäude selbst oder über ein öffentliches Netz eingespeist wird. Es darf höchstens die Strommenge, die dem Gebäude für den Strombedarf der jeweiligen Nutzung erforderlich ist, berücksichtigt werden.

Dichtungsanforderungen

- (1) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft gegen Luftdurchdringung durch die Regeln der Technik abgedichtet ist. Die Umfassungsfläche von Fenstern und Dachflächenfenster muss den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 über die Dichtungsanforderungen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 entsprechen.
- (2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die Umfassungsfläche für die Beheizung erforderliche Mindestluftdichtheit erreicht.

§ 7

Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken

(1) Bei zu errichtenden Gebäuden sind Bauteile, die gegen die Außenluft, das Erdreich oder Gebäudeteile mit wesentlich niedrigeren Innentemperaturen abgrenzen, so auszuführen, dass die Anforderungen des Mindestwärmeschutzes nach den anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Ist bei zu errichtenden Gebäuden die Nachbarbebauung bei aneinandergereihter Bebauung nicht gesichert, müssen die Gebäudetrennwände den Mindestwärmeschutz nach Satz 1 einhalten.

(2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik und den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Der verbleibende Einfluss der Wärmebrücken bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs ist nach Maßgabe des jeweils angewendeten Berechnungsverfahrens zu berücksichtigen. Soweit dabei Gleichwertigkeitsnachweise zu führen wären, ist dies für solche Wärmebrücken nicht erforderlich, bei denen die angrenzenden Bauteile kleinere Wärmedurchgangskoeffizienten aufweisen, als in den Musterlösungen der DIN 4108 Beiblatt 2: 2006-03 zugrunde gelegt sind.

§ 8

Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen

Werden bei zu errichtenden kleinen Gebäuden die in Anlage 3 genannten Werte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Außenbauteile eingehalten, gelten die übrigen Anforderungen dieses Abschnitts als erfüllt. Satz 1 ist auf Gebäude entsprechend anzuwenden, die für eine Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmt und aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmetern Nutzfläche zusammengesetzt sind.

Abschnitt 3

Bestehende Gebäude und Anlagen

§ 9

Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden

(1) Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nummer 1 bis 6 bei beheizten oder gekühlten Räumen von Gebäuden sind so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn

1. geänderte Wohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 und den Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts nach Anlage 1 Tabelle 2,
2. geänderte Nichtwohngebäude insgesamt den Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Absatz 1 und die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Anlage 2 Tabelle 2 um nicht mehr als 40 vom Hundert überschreiten.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Berechnungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 3 Soweit

1. Angaben zu geometrischen Abmessungen und ein einfaches Aufmass ermittelt werden,
2. energetische Kennwerte für bestehende Gebäude, können gesicherte Erfahrungen für vergleichbarer Altersklassen verwendet werden.

hierbei können anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden. Soweit Vereinfachungen der energetischen Eigenschaften sowie geänderte Bauteile sind. Bei Anwendung der Verfahren nach Anlage 3 Nummer 8 zu berücksichtigen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf geänderte Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der Gebäudedeckungsfläche betreffen.

(4) Bei der Erweiterung und dem Ausbau von Gebäuden mit zusammenhängend mindestens 10 Prozent der betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass die Wärmedurchgangskoeffizienten nicht überschritten werden.

(5) Ist in Fällen des Absatzes 4 die zu errichtende Fläche mehr als 50 Quadratmeter, sind die betroffenen Bauteile den Vorschriften für zu errichtende Gebäude zu entsprechen.

Nachrüstmaßnahmen

(1) Eigentümer von Gebäuden dürfen nicht mehr betreiben. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf temperatur-Heizkessel oder Brennwärmeleistungen weniger als vier Kilowatt. Nennleistung weniger als vier Kilowatt nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 bis 4.

(2) Eigentümer von Gebäuden müssen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmebrücken, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, gabe gedämmt sind.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden müssen jährlich mindestens vier Mal im Jahr Celsius beheizt werden, müssen dafür

zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,24 \text{ Watt}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der Geschossdecke das darüber liegende, bisher ungedämmte Dach entsprechend gedämmt ist.

(4) Auf begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken beheizter Räume ist Absatz 3 nach dem 31. Dezember 2011 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang. Sind im Falle eines Eigentümerwechsels vor dem 1. Januar 2010 noch keine zwei Jahre verstrichen, genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet.

(6) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

§ 10a

Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

(1) In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen Eigentümer elektrische Speicherheizsysteme nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht mehr betreiben, wenn die Raumwärme in den Gebäuden ausschließlich durch elektrische Speicherheizsysteme erzeugt wird. Auf Nichtwohngebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche mit elektrischen Speicherheizsystemen beheizt werden. Auf elektrische Speicherheizsysteme mit nicht mehr als 20 Watt Heizleistung pro Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnungs-, Betriebs- oder sonstigen Nutzungseinheit sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Vor dem 1. Januar 1990 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach dem 31. Dezember 2019 nicht mehr betrieben werden. Nach dem 31. Dezember 1989 eingebaute oder aufgestellte elektrische Speicherheizsysteme dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Einbau oder der Aufstellung nicht mehr betrieben werden. Wurden die elektrischen Speicherheizsysteme nach dem 31. Dezember 1989 in wesentlichen Bauteilen erneuert, dürfen sie nach Ablauf von 30 Jahren nach der Erneuerung nicht mehr betrieben werden. Werden mehrere Heizaggregate in einem Gebäude betrieben, ist bei Anwendung der Sätze 1, 2 oder 3 insgesamt auf das zweitälteste Heizaggregat abzustellen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. andere öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen,
2. die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und den Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können oder
3. wenn

- a) für das Gebäude der Bauantrag
- b) das Gebäude schon bei der Baugenehmigungsverordnung vom 16. April 2002
- c) das Gebäude durch spätere Baugenehmigungen auf dem Anforderungsniveau gebr

Bei der Ermittlung der energetischen Anforderungen nach den Absätzen b und c können die Bestimmungen des Satzes 2 und die Datenbereitstellung durch den Eigentümer angewendet werden. § 25 Absatz 1 und 2

Aufrechterhaltung

(1) Außenbauteile dürfen nicht in einem Maße verschlechtert werden, dass die Anforderungen nach Abschnitt 4, soweit sie zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Bundes zu berücksichtigen waren, nicht erfüllt werden können.

(2) Energiebedarfs-senkende Einrichtungen sind so zu betreiben, dass sie betriebsbereit zu erhalten und bestimmungsgemäß zu verwenden. Im Sinne des Satzes 1 gilt als gegeben, wenn die Anforderungen auf den Jahres-Primärenergiebedarf durch die Maßnahmen ausgeglichen wird.

(3) Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung sind vom Betreiber so zu betreiben, dass kein Einfluss auf den Wirkungsgrad der Anlage und Instand zu halten. Für die Wartung der Anlagen kundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung der Anlagen besitzt.

Energetische

(1) Betreiber von in Gebäuden eingebaute Heizsysteme mit einem Energiebedarf von mehr als zwölf Kilowattstunden pro Jahr sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeiträumen energetische Inspektionen nach den Anforderungen des Absatzes 5 durchführen zu lassen.

(2) Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Überprüfung des Wirkungsgrads der Anlage beeinflussen, und die Inspektion des Gebäudes. Sie bezieht sich insbesondere auf

1. die Überprüfung und Bewertung der Bauteile, die maßgeblich sind, insbesondere Verrohrungen, Heizungszeiten, der inneren Wärmeisolation des Gebäudes und der Luftdichtheiten, Mengen, Temperatur, Feuchte, Luftwechselrate
2. die Feststellung der Effizienz der Anlage

Dem Betreiber sind Ratschläge in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben. Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen.

- (3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.
- (4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.
- (5) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundig sind insbesondere
1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,
 2. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder
 - b) einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen.

Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den in Satz 2 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

(6) Der Betreiber hat die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 4

Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung § 13

Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen

(1) Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und deren Nennleistung mindestens vier Kilowatt und höchstens 400 Kilowatt beträgt, dürfen zum Zwecke der Inbetriebnahme in Gebäuden nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) oder nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. Nr. L 167 vom 22.6.1992, S. 17, L 195 S. 32), die zuletzt durch die Richtli-

nie 2005/32/EG des Europäischen Parla-
mentes vom 22.7.2005, S. 29) geändert worden ist,
an den Geräten zusammengefügt werden, so-
fern die an den Geräten beiliegenden EG-Konfor-

(2) Heizkessel dürfen in Gebäuden
aufgestellt werden, wenn die Anforderun-
gen nach Anlage 4a auch auf sonstige Ge-
bäude, wenn deren Jahres-Primärenergie-
Referenzgebäudes um nicht mehr als

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. einzeln produzierte Heizkessel,
2. Heizkessel, die für den Betrieb in
den marktüblichen flüssigen und
gasförmigen Wärmeerzeugersystemen
eingebaut oder aufgestellt sind, aus-
serhalb der Gebäude für sonstige Gebäu-
de, wenn deren Jahres-Primärenergie-
Referenzgebäudes um nicht mehr als
3. Anlagen zur ausschließlichen Wärme-
erzeugung für die Heizung und für son-
stige Gebäudeteile, wenn deren Jah-
res-Primärenergie-Referenzgebäudes um
nicht mehr als
4. Küchenherde und Geräte, die herge-
stellt sind, eingebaut oder aufgestellt
sind, wenn deren Jahres-Primärenergie-
Referenzgebäudes um nicht mehr als
5. Geräte mit einer Nennleistung von
mehr als 120 W für die Erwärmung von
Warmwasserspeichersystemen m

(4) Heizkessel, deren Nennleistung
mehr als 120 W beträgt, dürfen
eingebaut oder aufgestellt werden, wenn
ihre Wärmeverluste gedämmt sind.

Verteilungseinrichtungen

(1) Zentralheizungen müssen beim
Einbau in Gebäuden die Anforderungen
an die Verteilungseinrichtungen zur Verringerung und Abschaltung elektrischer Antriebe in Ab-

1. der Außentemperatur oder einer
anderen Parametergröße
2. der Zeit

ausgestattet werden. Soweit die in Sa-
tzen 1 und 2 genannten Parametergröße
den nicht vorhanden sind, muss der E-
nergieeffizienteste Wärmeübertrager an eine Nah- oder Fernwärme-
einrichtung angeschlossen sein. Die Verteilungseinrichtungen müssen die Verringerung und Abschaltung der Heizleistung in den Haus- und Kundeneinheiten ermöglichen. Die Verteilungseinrichtungen müssen die Verringerung und Abschaltung der Heizleistung in den Haus- und Kundeneinheiten ermöglichen. Die Verteilungseinrichtungen müssen die Verringerung und Abschaltung der Heizleistung in den Haus- und Kundeneinheiten ermöglichen.

(2) Heizungstechnische Anlagen müs-
sen mit selbsttätig wirkenden Einrichtun-

tattet werden. Satz 1 gilt nicht für Einzelheizgeräte, die zum Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen eingerichtet sind. Mit Ausnahme von Wohngebäuden ist für Gruppen von Räumen gleicher Art und Nutzung eine Gruppenregelung zulässig. Fußbodenheizungen in Gebäuden, die vor dem 1. Februar 2002 errichtet worden sind, dürfen abweichend von Satz 1 mit Einrichtungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast ausgestattet werden. Soweit die in Satz 1 bis 3 geforderten Ausstattungen bei bestehenden Gebäuden nicht vorhanden sind, muss der Eigentümer sie nachrüsten.

- (3) In Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung sind die Umwälzpumpen der Heizkreise beim erstmaligen Einbau und bei der Ersetzung so auszustatten, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird, soweit sicherheitstechnische Belange des Heizkessels dem nicht entgegenstehen.
- (4) Zirkulationspumpen müssen beim Einbau in Warmwasseranlagen mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet werden.
- (5) Beim erstmaligen Einbau und bei der Ersetzung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen in Gebäuden ist deren Wärmeabgabe nach Anlage 5 zu begrenzen.
- (6) Beim erstmaligen Einbau von Einrichtungen, in denen Heiz- oder Warmwasser gespeichert wird, in Gebäude und bei deren Ersetzung ist deren Wärmeabgabe nach anerkannten Regeln der Technik zu begrenzen.

§ 15

Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumluftechnik

(1) Beim Einbau von Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt und raumluftechnischen Anlagen, die für einen Volumenstrom der Zuluft von wenigstens 4.000 Kubikmeter je Stunde ausgelegt sind, in Gebäude sowie bei der Erneuerung von Zentralgeräten oder Luftkanalsystemen solcher Anlagen müssen diese Anlagen so ausgeführt werden, dass

- 1. die auf das Fördervolumen bezogene elektrische Leistung der Einzelventilatoren oder
- 2. der gewichtete Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistungen aller Zu- und Abluftventilatoren

bei Auslegungsvolumenstrom den Grenzwert der Kategorie SFP 4 nach DIN EN 13779 : 2007-09 nicht überschreitet. Der Grenzwert für die Klasse SFP 4 kann um Zuschläge nach DIN EN 13779 : 2007-09 Abschnitt 6.5.2 für Gas- und HEPA-Filter sowie Wärmerückführungsbau- teile der Klassen H2 oder H1 nach DIN EN 13053 erweitert werden.

(2) Beim Einbau von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäude und bei der Erneuerung von Zentralgeräten solcher Anlagen müssen, soweit diese Anlagen dazu bestimmt sind, die Feuchte der Raumluft unmittelbar zu verändern, diese Anlagen mit selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtungen ausgestattet werden, bei denen getrennte Sollwerte für die Be- und die Entfeuchtung eingestellt werden können und als Führungsgröße mindestens die direkt gemessene Zu- oder Abluftfeuchte dient. Sind solche Einrichtungen in bestehenden Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorhanden, muss der Betreiber sie bei Klimaanlagen innerhalb von sechs Monaten nach

Ablauf der jeweiligen Frist des § 12 Absatz 2 unter Beachtung der entsprechenden Anwendung der jewei-

- (3) Beim Einbau von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäude und bei der Erneuerung von Zentralgeräten oder Luftkanalsystemen solcher Anlagen müssen, soweit diese Anlagen dazu bestimmt sind, die Feuchte der Raumluft unmittelbar zu verändern, diese Anlagen mit selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtungen ausgestattet werden, wenn der Zuluftvolumenstrom die zulässige Grundfläche, bei Wohngebäuden je Quadratmeter Raumfläche, pro Stunde überschreitet. Satz 1 gilt nicht für Arbeits- oder Gesundheitsschutzmaßnahmen, die für die Vermeidung von Störungen weder messtechnisch noch durch andere Maßnahmen zu erreichen sind.
- (4) Werden Kälteverteilungs- und Kälteerzeugungsanlagen nach Absatz 1 Satz 1 im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören, die zur Wärmeaufnahme nach Anlage 5 zu beaufschlagen sind, so müssen diese Anlagen mit einer Wärmeabgabe nach Anlage 5 zu beaufschlagen sein.
- (5) Werden Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 in Gebäuden erneuert, müssen diese mit einem Kälteerzeuger ausgestattet sein, die mindestens der Klassifizierung nach Anlage 5 entsprechen. Die Betriebsstundenzahl sind die Nutzungsdauern für den Luftvolumenstrom der Außenluft zu berücksichtigen.

Energieausweise und Empfehlungen

Ausstellung und Zugänglichkeit

(1) Wird ein Gebäude errichtet, hat der Eigentümer des Gebäudes ist, oder der Eigentümer des Gebäudes, die Muster der Anlage 6 oder 7 unter Zugrundelegung des zugewiesenen Stellens des gestellten Gebäudes ausgestellt wird.

- 1. an einem Gebäude Änderungen vorgenommen werden, die die Nutzfläche der beheizten oder bekühlten Fläche erweitern wird

und dabei unter Anwendung des § 9 Absatz 2 durchgeführt werden, muss der Verordnungsrechtlich zuständige Behörde auf Verlangen des Bauherrn

(2) Soll ein mit einem Gebäude bebauten Grundstück oder Wohnungsbau dem potenziellen Käufer einen Energieausweis nach Anlage 6 oder 7 zugänglich zu machen, spätestens sechs Monate vor dem Kaufvertrag hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermietung, der Verpachtung oder die Veräußerung einer sonstigen selbständigen Nutzung

(3) Für Gebäude mit mehr als 1.000 Quadratmetern Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, sind Energieausweise nach dem Muster der Anlage 7 auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen; der Aushang kann auch nach dem Muster der Anlage 8 oder 9 vorgenommen werden.

(4) Auf kleine Gebäude sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht anzuwenden. Auf Baudenkmäler sind die Absätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 17

Grundsätze des Energieausweises

(1) Der Aussteller hat Energieausweise nach § 16 auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des erfassten Energieverbrauchs nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 sowie der §§ 18 und 19 auszustellen. Es ist zulässig, sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.

(2) Energieausweise dürfen in den Fällen des § 16 Absatz 1 nur auf der Grundlage des Energiebedarfs ausgestellt werden. In den Fällen des § 16 Absatz 2 sind ab dem 1. Oktober 2008 Energieausweise für Wohngebäude, die weniger als fünf Wohnungen haben und für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, auf der Grundlage des Energiebedarfs auszustellen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Wohngebäude

1. schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) eingehalten hat oder
2. durch spätere Änderungen mindestens auf das in Nummer 1 bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist.

Bei der Ermittlung der energetischen Eigenschaften des Wohngebäudes nach Satz 3 können die Bestimmungen über die vereinfachte Datenerhebung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und die Datenerstellung durch den Eigentümer nach Absatz 5 angewendet werden.

(3) Energieausweise werden für Gebäude ausgestellt. Sie sind für Teile von Gebäuden auszustellen, wenn die Gebäudeteile nach § 22 getrennt zu behandeln sind.

(4) Energieausweise müssen nach Inhalt und Aufbau den Mustern in den Anlagen 6 bis 9 entsprechen und mindestens die dort für die jeweilige Ausweisart geforderten, nicht als freiwillig gekennzeichneten Angaben enthalten; sie sind vom Aussteller unter Angabe von Name, Anschrift und Berufsbezeichnung eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift zu unterschreiben. Zusätzliche Angaben können beigefügt werden.

(5) Der Eigentümer kann die zur Ausstellung des Energieausweises nach § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 Nummer 8 oder nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 oder 3 und Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Daten bereitstellen. Der Eigentümer muss dafür Sorge tragen, dass die von ihm nach Satz 1 bereitgestellten Daten richtig sind. Der Aussteller darf die vom Eigentümer bereitgestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, soweit begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht. Soweit der Aussteller des Energieausweises die Daten selbst ermittelt hat, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Energieausweise sind für eine C davon verlieren Energieausweise ihre ausweis erforderlich wird.

Ausstellung au

(1) Werden Energieausweise für zu Energiebedarfs ausgestellt, sind die E nungen zugrunde zu legen. Die Ergeb Angabe für Energiebedarfswerte in d

(2) Werden Energieausweise für be nergiebedarfs ausgestellt, ist auf die e anzuwenden. Die Ergebnisse sind in o Energiebedarfswerte in den Mustern o

Ausstellung auf o

(1) Werden Energieausweise für be gieverbrauchs ausgestellt, ist der witt kennwert) nach Maßgabe der Absätze gieausweisen anzugeben, soweit ihre der Anlagen 6, 7 und 9 vorgesehen is vereinfachte Datenerhebung sind ents

(2) Bei Wohngebäuden ist der Ener tung zu ermitteln und in Kilowattstun zugeben. Die Gebäudenutzfläche kan beheiztem Keller pauschal mit dem 1 bänden mit dem 1,2-fachen Wert der der Energieverbrauch für Heizung, W Beleuchtung zu ermitteln und in Kilo anzugeben. Der Energieverbrauch für

(3) Zur Ermittlung des Energieverbr

1. Verbrauchsdaten aus Abrechnung das gesamte Gebäude,
2. andere geeignete Verbrauchsdat oder sachgerecht durchgeführte
3. eine Kombination von Verbrauc

zu verwenden; dabei sind mindestens raum von 36 Monaten zugrunde zu le schließt. Bei der Ermittlung nach Satz

rücksichtigen. Der maßgebliche Energieverbrauch ist der durchschnittliche Verbrauch in dem zugrunde gelegten Zeitraum. Für die Witterungsbereinigung des Energieverbrauchs ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren anzuwenden. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, soweit bei der Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten Vereinfachungen verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

(4) Als Vergleichswerte für Energieverbrauchskennwerte eines Nichtwohngebäudes sind in den Energieausweis die Werte einzutragen, die jeweils vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

§ 20

Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz

(1) Sind Maßnahmen für kostengünstige Verbesserungen der energetischen Eigenschaften des Gebäudes (Energieeffizienz) möglich, hat der Aussteller des Energieausweises dem Eigentümer anlässlich der Ausstellung eines Energieausweises entsprechende, begleitende Empfehlungen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen auszustellen (Modernisierungsempfehlungen). Dabei kann ergänzend auf weiterführende Hinweise in Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder von ihnen beauftragter Dritter Bezug genommen werden. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 über die vereinfachte Datenerhebung sind entsprechend anzuwenden. Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies dem Eigentümer anlässlich der Ausstellung des Energieausweises mitzuteilen.

(2) Die Darstellung von Modernisierungsempfehlungen und die Erklärung nach Absatz 1 Satz 4 müssen nach Inhalt und Aufbau dem Muster in Anlage 10 entsprechen. § 17 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Modernisierungsempfehlungen sind dem Energieausweis mit dem Inhalt nach den Mustern der Anlagen 6 und 7 beizufügen.

§ 21

Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude

(1) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Absatz 2 und 3 und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind nur berechtigt

1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,
2. Personen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a im Bereich Architektur der Fachrichtung Innenarchitektur,
3. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die

Handwerksrolle erfüllen, sowie
Bereiche und Personen, die auf
Handwerk ohne Meistertitel selb-
ständig
4. staatlich anerkannte oder geprüf-
te
Beurteilung der Gebäudehülle, Lüf-
tungsanlagen oder die Beurteilung
5. Personen, die nach bauordnungsgemä-
ßen
von bautechnischen Nachweisen
Errichtung von Gebäuden berech-
tigt,
ung,

wenn sie mit Ausnahme der in Nummer 1
genannten Voraussetzungen erfüllen.
in Verbindung mit Absatz 2 bezieht sich
einschließlich Modernisierungsempfehlungen
Satz 1 Nummer 1 genannte Personen,
nicht erfüllen, deren Fortbildung jedoch
be b genügt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung

1. während des Studiums ein Aussteller
Bauens oder nach einem Studium
jährige Berufserfahrung in wesentlichen
Bereichen des Hochbaus,
2. eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich
 - a) in Fällen des Absatzes 1 Satz 1
 - b) in Fällen des Absatzes 1 Satz 2
3. eine öffentliche Bestellung als
Tätigkeitsbereichen des Hochbaus

(3) § 12 Absatz 5 Satz 3 ist auf Aussteller
anzuwenden.

Gemeinsame Voraussetzungen

Generelle

(1) Teile eines Wohngebäudes, die
technischen Ausstattung wesentlich v
unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche
behandeln.

(2) Teile eines Nichtwohngebäudes,
Teil der Nettogrundfläche umfassen,

(3) Für die Berechnung von Trennwänden

Fällen der Absätze 1 und 2 Anlage 1 Nummer 2.6 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Regeln der Technik

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen über anerkannte Regeln der Technik hinweisen, soweit in dieser Verordnung auf solche Regeln Bezug genommen wird.
- (2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei, wenn ihre Einhaltung das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Energieeinsparung und Wärmeschutz dauerhaft gewährleistet.
- (3) Soweit eine Bewertung von Baustoffen, Bauteilen und Anlagen im Hinblick auf die Anforderungen dieser Verordnung auf Grund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise für eine anderweitige Bewertung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Baustoffe, Bauteile und Anlagen,
 1. die nach dem Bauproduktengesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts, deren Regelungen auch Anforderungen zur Energieeinsparung umfassen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern bestimmte Klassen und Leistungsstufen aufweisen, oder
 2. bei denen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung dieser Verordnung sichergestellt wird.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder in deren Auftrag Dritte können Bekanntmachungen nach dieser Verordnung neben der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch kostenfrei in das Internet einstellen.
- (5) Verweisen die nach dieser Verordnung anzuwendenden datierten technischen Regeln auf undatierte technische Regeln, sind diese in der Fassung anzuwenden, die dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der datierten technischen Regel entspricht.

§ 24

Ausnahmen

- (1) Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Soweit die Ziele dieser Verordnung durch Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden können, sind die zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zu.

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden dieser Verordnung zu befreien, soweit dies durch die Umstände durch einen unangemessenen Aufwand zu vermeiden ist, führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Einhaltung innerhalb der üblichen Nutzungsdauer oder einer angemessenen Frist durch die eintretenden Umstände zu vermeiden ist.

(2) Eine unbillige Härte im Sinne dieses Absatzes liegt insbesondere vor, wenn der Eigentümer zum gleichen Zeitpunkt oder nach dieser Verordnung oder zusätzlich zu anderen Gründen der Energieeinsparung zu erheblichen Kosten gezwungen wird.

(3) Absatz 1 ist auf die Vorschriften der Anlage 1 nicht anzuwenden.

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden, wenn diese die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung nicht ausreichen.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung im Wirkungsbereich der Personen oder der Veränderung von Gebäuden oder Anlagen zu erheblichen Kosten gezwungen wird.

(1) Wer geschäftsmäßig an oder in Gebäuden oder Anlagen

1. zur Änderung von Außenbauteilen oder zur Dämmung oberster Geschosse oder zur Dämmung oberster Geschosse, die nicht mit Absatz 5, oder
 2. zur Dämmung oberster Geschosse, die nicht mit Absatz 5, oder
 3. zum erstmaligen Einbau oder zur Erneuerung von Heizsystemen nach § 13, Verteilungssystemen, Klimaanlage oder sonstigen Anlagen, die nicht mit Absatz 5, oder
- Eigentümer unverzüglich nach der Bekanntmachung von ihm geänderten oder eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung entsprechen (Unterabsatz 1).

(2) Mit der Unternehmerklärung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorschriften dieser Verordnung nachgewiesen.

tens fünf Jahre aufzubewahren. Der Eigentümer hat die Unternehmererklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 26b

Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

- (1) Bei heizungstechnischen Anlagen prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau, ob
1. Heizkessel, die nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, außer Betrieb genommen werden mussten, weiterhin betrieben werden und
 2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind.
- (2) Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob
1. Zentralheizungen mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach § 14 Absatz 1 ausgestattet sind,
 2. Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme nach § 14 Absatz 3 ausgestattet sind,
 3. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Absatz 5 begrenzt ist.
- (3) Der Bezirksschornsteinfegermeister weist den Eigentümer bei Nichterfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften schriftlich auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung. Werden die Pflichten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, unterrichtet der Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (4) Die Erfüllung der Pflichten aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften kann durch Vorlage der Unternehmererklärungen gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister nachgewiesen werden. Es bedarf dann keiner weiteren Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister.
- (5) Eine Prüfung nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit eine vergleichbare Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister bereits auf der Grundlage von Landesrecht für die jeweilige heizungstechnische Anlage vor dem 01.10.2009 erfolgt ist.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 1 ein Wohn...
2. entgegen § 4 Absatz 1 ein Nicht...
3. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Ä...
4. entgegen § 12 Absatz 1 eine Ins...
5. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 e...
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, oder aufstellt,
7. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1, heizungstechnische Anlage oder oder
8. entgegen § 14 Absatz 5 die Wärmungen oder Armaturen nicht oc

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § handelt, wer vorsätzlich oder leichtf

1. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1, nicht, nicht vollständig oder nic
2. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 2, die bereitgestellten Daten richti
3. entgegen § 17 Absatz 5 Satz 3 b oder
4. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 e ausstellt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § handelt, wer vorsätzlich oder leichtf richtig oder nicht rechtzeitig vornimm

Allgem

(1) Auf Vorhaben, welche die Erric Gebäuden zum Gegenstand haben, ist l lung oder der Bauanzeige geltenden I

(2) Auf nicht genehmigungsbedürft der Gemeinde zur Kenntnis zu geben Kennnisgabe gegenüber der zuständi

(3) Auf sonstige nicht genehmigung verfahrensfreie Vorhaben ist diese Ve führung geltenden Fassung anzuwend

(4) Auf Verlangen des Bauherrn ist wenn über den Bauantrag oder nach e worden ist.

§ 29

Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller

- (1) Übergangsvorschrift, bereits gegenstandslos.
- (2) Übergangsvorschrift, bereits gegenstandslos.
- (3) Energie- und Wärmebedarfsausweise nach vor dem 1. Oktober 2007 geltenden Fassungen der Energieeinsparverordnung sowie Wärmebedarfsausweise nach § 12 der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gelten als Energieausweise im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3; die Gültigkeitsdauer dieser Ausweise beträgt zehn Jahre ab dem Tag der Ausstellung. Das Gleiche gilt für Energieausweise, die vor dem 1. Oktober 2007
 1. von Gebietskörperschaften oder auf deren Veranlassung von Dritten nach einheitlichen Regeln oder
 2. in Anwendung der in dem von der Bundesregierung am 25. April 2007 beschlossenen Entwurf dieser Verordnung (Bundrats-Drucksache 282/07) enthaltenen Bestimmungenausgestellt worden sind.

(4) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude nach § 16 Absatz 2 und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind ergänzend zu § 21 auch Personen berechtigt, die vor dem 25. April 2007 nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort vom 7. September 2006 (BAnz. S. 6379) als Antragsberechtigte beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registriert worden sind.

(5) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude nach § 16 Absatz 2 und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind ergänzend zu § 21 auch Personen berechtigt, die am 25. April 2007 über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie und eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie verfügt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die eine solche Weiterbildung vor dem 25. April 2007 begonnen haben, nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.

(6) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude nach § 16 Absatz 2 und von Modernisierungsempfehlungen nach § 20 sind ergänzend zu § 21 auch Personen berechtigt, die am 25. April 2007 über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks verfügt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die eine solche Weiterbildung vor dem 25. April 2007 begonnen haben, nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.

§ 30

aufgehoben

§ 31

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG

Rockwool Straße 37 - 41
D-45966 Gladbeck

ROCKWOOL®

Knauf Insulation GmbH

Heraklithstraße 8
D-84359 Simbach am Inn

KNAUFINSULATION
Energie sparen, jetzt!

Odenwald Faserplattenwerk GmbH

Dr.-Freundt-Straße 3
D-63916 Amorbach / Odenwald

OWA

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
D-67059 Ludwigshafen / Rhein

ISOVER
So wird gedämmt

Schwenk Dämmtechnik GmbH & Co KG

Isotexstraße 1
D-86899 Landsberg am Lech

 **SCHWENK** Dämmtechnik
Baustoffe fürs Leben

URSA Deutschland GmbH

Fuggerstraße 1
D-04158 Leipzig

 **URSA**
Grupo Uralita